

BESPRECHUNGEN

Friedensethik

BESTERMÖLLER, Gerhard: *Thomas von Aquin und der gerechte Krieg*. Friedensethik im theologischen Kontext der Summa Theologiae. Köln: Bachem 1990. 260 S. (Theologie und Frieden. 4.) Kart.

Bestermöller stellt die Frage nach der sittlichen Erlaubtheit der Anwendung kriegerischer Gewalt in den Kontext der thomasischen Lehre vom sittlichen Handeln (Teil I, 31–57) und löst sich damit von einer isolierten Diskussion von Summa theologiae II II, q 40. Die Normenbegründungstheorie von STh II hat insgesamt die vorgegebene Ordnung des kirchlich-gesellschaftlichen Ethos im Blick (60). Damit ist die wesentliche Voraussetzung der vorliegenden Arbeit benannt: Das politische Gemeinwesen für die Friedensordnung ist für Thomas nicht etwa der Staat (vgl. Anm. 181), sondern die Kirche als menschheitsumspannende Res publica fidelium (63 ff.).

Für Thomas ist der „gerechte Krieg“ (Teil II, 58–166) die gewaltsame Durchsetzung eines richterlichen Spruchs (iudicium). Die Auctoritas principis ist eine Durchsetzungsautorität, die in der weltumgreifenden geistlichen Gewalt gründet (98–104), die ihrerseits im Papst als dem „Weltfriedensherrscher“ (103) eine in sich einige Ausformung findet. Den Staat als selbständig handelndes Subjekt im Sinn der Moderne gibt es nicht. Vielmehr spielt sich der gerechte Krieg innerhalb eines „Grundrasters sozialer Beziehungen ab“ (84), das in allen menschlichen Beziehungen waltet. Der Fürst als Subjekt des gerechten Krieges muß in der Recta intentio (88–86) handeln, indem er als Akt der Heilsfürsorge für Opfer (Sicherheit) und Täter (Besserung) der Unrechtstat den Frieden sichert. Die Iusta causa (II II, q 401) legt Bestermöller nach semantischen Überlegungen zum Text folgendermaßen aus: Strafwürdig (meritum) ist eine Schuld (culpa), wenn sie nach außen in Erscheinung tritt, zum sündenvermehrenden Ärgernis für an-

dere wird und eine Störung der gerechten Ordnung bewirkt, die nach Wiederherstellung der gerechten Ordnung ruft (121–124). Daß Häresie, Schisma und Apostasie in diesem Sinn strafwürdige Schuld sind und nicht einem vermeintlichen Sonderkapitel „heiliger Krieg“ zugeordnet werden sollten, betont der Verfasser vor dem Hintergrund, daß sie für Thomas eben keine reinen Gesinnungssünden sind. Hier legt Bestermöller die systematische Basis für den dritten Teil seiner Arbeit (167–199), wo Thomas die Kriterien auf die Kriegsprobleme seiner Zeit anwendet. Das Proportionalitätskriterium bei der Abwägung des Kriegsgrunds kommt in der thomasischen Lehre ebenso vor (gegen Bainton) wie die Kriterien Ultima ratio und begründete Aussicht auf Erfolg. Die Immunitätsproblematik stellt sich unter den Bedingungen mittelalterlicher Waffentechnik anders als in der Neuzeit.

Insgesamt gelingt es Bestermöller, die thomasische Lehre vom gerechten Krieg als den Entwurf einer politisch-geistlichen Friedensordnung zu zeichnen, der weit über die Diskussion der Gewaltfrage im engen, „militärischen“ Sinn hinausweist.

K. Mertes SJ

JUSTENHOVEN, Heinz-Gerhardt: *Francisco de Vitoria zu Krieg und Frieden*. Köln: Bachem 1991. 213 S. (Theologie und Frieden. 5.) Kart.

Mit dem Zerfall des mittelalterlichen geistlich-politischen Ordo stand die Lehre vom gerechten Krieg vor neuen Problemen. Hier, an der Schwelle zur Neuzeit, setzt der Dominikanertheologe de Vitoria an (vgl. 165). Die Auctoritas principis begründet er naturrechtlich. Staaten werden als solche auf der Basis des Naturrechts anerkannt (45). Die Autorität des Fürsten ist in die Souveränität des Volkes eingebettet. Staat und Fürst sind durch den Verweis auf das Gemeinwohl definiert, das sie nach innen realisieren und nach außen verteidigen müssen (48–57). Die Entdeckung der indianischen Gemeinwesen

und die spanische Conquista führen dazu, von der christlichen Heilsorientierung des Gemeinwesens her auf die Einheit der Völkergemeinschaft (175) auf der Basis internationalen Völkerrechts hinzudenken (165–174).

In der Einheit des Menschengeschlechts ist das Völkerrecht vorstaatlich durch die natürliche Vernunft festgelegt (70, Anm. 319). Da aber in der frühneuzeitlichen (Un-)Ordnung die Instanz weggefallen ist, die dem Fürsten durch das Iudicium die Autorität zur Rechtsdurchsetzung verleiht, bleibt Vitoria nur die Möglichkeit, die Fürsten selbst auf den Schutz des Völkerrechts zu verpflichten. Der päpstlichen Autorität als der Inhaberin der mittelalterlichen Iudizialgewalt bleibt nur noch ein „Mittelweg“ (78), nämlich eine Autorität in bezug auf die Hinordnung der Völkergemeinschaft auf das geistliche Wohl (vgl. 82).

Für die Abwägung der *Iusta causa* gilt das Proportionalitätskriterium (87–94), nun aber unter den Bedingungen einer ungleich größer gewordenen Vernichtungskapazität der neuzeitlichen Waffenentwicklung (91). Krieg ist nur als *Ultima ratio* (94 ff.) erlaubt. Vor diesem Hintergrund untersucht Vitoria kritisch die spanische Conquista (vgl. 107, Anm. 508), aber auch die Kriege, die in Europa um komplizierte, zweifelhafte Erbschaftsfragen geführt werden (116–121). Die Frage, ob ein Krieg von beiden Seiten gerecht geführt werden kann, führt mitten in das Dilemma der neuzeitlichen Problemlage hinein. Vitoria versucht, das Verfahren zur Bestimmung des Kriegsgrundes einer rationalen und öffentlichen Kontrolle zu unterziehen (109–111). Dabei kann Vitoria weder den Untertanen noch den Soldaten in Hinblick auf eine formale Gehorsamspflicht von einem eigenen Gewissensurteil dispensieren (111–116). Ausdrücklich sieht Vitoria den Fall vor, daß ein Staat subjektiv unschuldig einen ungerechten Krieg führen kann (122). Konsequenterweise erweitert Vitoria den gerechten Krieg um ein Gerichtsverfahren, das nach dem Abschluß des Krieges stattzufinden hat (124). Das Kriterium der *Intentio recta* verändert Vitoria in die Frage, was im gerechten Krieg erlaubt sei (127–163).

Insgesamt wird in der vorliegenden Arbeit sichtbar, daß Vitoria die Frage nach dem gerech-

ten Krieg in Hinblick auf eine internationale Friedensordnung zu lösen versucht, die er unter den Bedingungen der anbrechenden Neuzeit entwirft.

K. Mertes SJ

Friedenssicherung. Bd. 4: Die Neuordnung Europas. Hrsg. v. Manfred SPIEKER. Münster: Regensberg 1991. 155 S. Kart. 20,-.

Mit dem Ende des Kalten Krieges ist die Friedensdiskussion keineswegs beendet. Vielmehr stellt sich die Frage in neuer Form, wie uns der Golfkrieg und der Krieg im zerfallenden Jugoslawien drastisch vor Augen führen. An beiden Vorgängen kann man auch studieren, wie einäugig viele, die sich für den Frieden engagieren wollen, ihre Anlässe wählen. Wurden im Fall des Golfkriegs Emotionen und Ängste wochenlang öffentlich demonstriert, so gibt es im Fall Jugoslawien/Kroatien kaum ein Wort des Bedauerns, geschweige denn Protest. Um so wichtiger ist es, daß die wissenschaftliche und politisch-ethische Diskussion über die Sicherung des Friedens in der neuen Lage Europas weitergeführt wird. Erkennbar ist diese Diskussion einen Schritt weiter als etwa vor zehn Jahren. Heute geht es nicht mehr zuerst um die Sicherung der seinerzeit immer fragwürdigen und moralisch umstrittenen Chancen, eine kriegerische Katastrophe zu verhindern. Nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Systeme und nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands zeigt sich vielmehr erstmals seit dem Zweiten Weltkrieg die Möglichkeit künftiger kooperativer Sicherheit in Europa in entsprechenden politischen Strukturen und Institutionen.

Den Fortgang und die neue Ebene der Diskussion demonstriert der hier anzuzeigende Band 4 der Reihe „Friedenssicherung“, die unter der Federführung des Politikwissenschaftlers und Sozialethikers Manfred Spieker im wesentlichen die Osnabrücker Friedensgespräche dokumentiert. Waren die bisherigen drei Bände der Herausarbeitung der historischen, sozialwissenschaftlichen und politisch-ethischen Aspekte der Friedenssicherung gewidmet (vgl. diese Zschr. 207, 1989, 502f.; 208, 1990, 287f.), so wendet sich der neue Band ausdrücklich der Neuordnung Europas zu. Die Beiträge sind in Intention,